



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1991

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2180	12. 6. 1991	Bek. d. Innenministeriums Verbot von Vereinen	906
74	30. 4. 1991	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Anforderungen an die Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (Recycling-Baustoffen) und industriellen Nebenprodukten im Erd- und Straßenbau aus wasserwirtschaftlicher Sicht	906
7843	31. 5. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung	920
8054	4. 6. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes; Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde	926

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
17. 6. 1991	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	927
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	927
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 25 v. 21. 6. 1991	928
	Nr. 26 v. 24. 6. 1991	928
	Nr. 27 v. 26. 6. 1991	928

2180

I.

Verbot von Vereinen

Bek. d. Innenministeriums v. 12. 6. 1991 -
IV A 3 - 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. Juni 1991 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Club 90 e. V.“, Mönchengladbach, Hindenburgstraße 227, laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Club 90 e. V.“, Mönchengladbach, ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club 90 e. V.“, Mönchengladbach, ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Club 90 e. V.“, Mönchengladbach, wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBl. NW. 1991 S. 906.

74

**Anforderungen an die Verwendung
von aufbereiteten Altbaustoffen
(Recycling-Baustoffen)
und industriellen Nebenprodukten
im Erd- und Straßenbau
aus wasserwirtschaftlicher Sicht**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft -
IV A 3 - 953 - 26308 -

u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr -
III B 6 - 32 - 15/102 -
v. 30. 4. 1991

1 Grundsätze

In Nordrhein-Westfalen fallen aufgrund der hohen Siedlungsdichte und der besonderen Industriestruktur mit Schwerpunkten beim Bergbau und Hüttenwesen und aufgrund der großen Anzahl an Steinkohlekraftwerken außerordentlich große Mengen an Altbaustoffen und mineralischen Nebenprodukten an. Für sie gelten besondere Verpflichtungen zur Verwertung:

- Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz besteht ein besonderes Gebot zur Verwertung von Reststoffen.
- Nach § 3 Abs. 2 und 4 Abfallgesetz (AbfG) ist der Verwertung von Abfällen unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen Vorrang einzuräumen.
- Nach § 3 Landesabfallgesetz (LAbfG) sollen die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Materialien und Gebrauchsgüter beschaffen oder verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Nach wasserrechtlichen Grundsätzen (§§ 26 und 34 WHG) hat die Verwertung so zu erfolgen, daß eine schädliche Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

2 Geltungsbereich

Dieser Erlaß gilt nur für industrielle Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe, die entsprechend dem Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III B 6-32-40(45) - u. d. Ministeriums

für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV A 3-953-26308 - v. 25. 4. 1991 (MBl. NW. S. 885/SMBL. NW. 913) güteüberwacht sind und von öffentlich-rechtlichen Trägern der Baulast verwertet werden.

Voraussetzung ist darüber hinaus, daß die öffentlich-rechtlichen Träger der Baulast bei ihren Ausschreibungen die Vorgaben in den als Anlagen 1 - 10 beigefügten Tabellen für die verschiedenen industriellen Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe sowie die zugehörigen Erläuterungen (Anlagen 11 und 12) beachten. Die Baulastträger haben in Zweifelsfällen hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen und hydrologischen Standortgegebenheiten Auskünfte bei den zuständigen Behörden bzw. bei Fachdienststellen einzuholen (siehe Anlage 12).

Anlagen
1 bis 10

Anlagen
11 und 12

3 Zweck

Dieser Erlaß gilt dem Zweck, öffentlich-rechtlichen Trägern von Erd- und Straßenbaumaßnahmen aufzuzeigen, welche Anforderungen bei der Verwertung v. g. Stoffe aus wasserrechtlicher Sicht einzuhalten sind.

4 Einsatz und Verwertungsgebiete

In den Tabellen „Einsatz/Verwertungsgebiete“ (Anlagen 1 bis 10) ist aufgezeigt, unter welchen Maßgaben die Verwertung von industriellen Nebenprodukten und Recyclingbaustoffen zulässig ist.

Hierbei handelt es sich um

- Hochofenstückschlacke (HOS) (Anlage 1)
- Hüttensand (HS) (Anlage 2)
- LD-Schlacke und Elektroofenschlacke (LDS/ES) (Anlage 3)
- Steinkohlenflugasche, nicht aus Wirbelschichtfeuerung (SKF) (Anlage 4)
- Recycling-Baustoff (RCL I) (Anlage 5)
- Recycling-Baustoff, dessen Schadstoffgehalte an anorganischen und organischen Verbindungen durch Auswahl der Altbaustoffe und/oder verbesserte Aufbereitung niedriger als bei RCL I sind (RCL II) (Anlage 6)
- Müllverbrennungsschlacke, mindestens 3 Monate gelagert (MVA I) (Anlage 7)
- Müllverbrennungsschlacke, mindestens 3 Monate gelagert, bei der eine Reduzierung der leichtlöslichen Bestandteile vorgenommen wurde (MVA II) (Anlage 8)
- Diese Asche ist noch nicht verfügbar. Mit MVA II soll verdeutlicht werden, daß die Verwertung ausgeweitet werden kann, wenn Gehalte an auslaugbaren Bestandteilen reduziert werden.
- Waschberge mit maximal 10 Gewichtsprozent an Flotationsbergen (WB I) (Anlage 9)
- Waschberge ohne Flotationsberge (WB II) (Anlage 10)

Industrielle Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe können nicht in Wasserschutzgebieten I und II sowie in Schutzzonen I und II gegen qualitative Beeinträchtigungen von Heilquellen eingebaut werden.

HOS, HS, LDS, ES und RCL II sind als Bettungssand für Pflasterungen in allen in den Tabellen (Anlage 1 bis 10) genannten Verwertungsgebieten zugelassen.

Für die Verwertung von Schmelzkammergranulat ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine besonderen Anforderungen.

5 Verfahren**5.1 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Sofern die Maßgaben dieses Erlasses und des in Nummer 2 genannten Erlasses eingehalten werden, bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. In den von diesem RdErl. abweichenden Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

5.2 Wasserschutzgebiete

Verbote und Beschränkungen der Verwendung von industriellen Nebenprodukten und Recyclingbaustoffen

in Wasserschutzgebietsverordnungen bleiben von diesem Erlaß unberührt. Sofern jedoch keine besonderen Umstände vorliegen, kann die zuständige Behörde Genehmigungen bzw. Befreiungen entsprechend diesem Erlaß vornehmen.

5.3 Verbote und Beschränkungen aufgrund von Planfeststellungsbeschlüssen

Sofern Verbote und Beschränkungen entgegen den Maßgaben dieses Erlasses in Planfeststellungsbeschlüssen, die noch nicht ausgeführt sind, enthalten sind, können die Planfeststellungsbeschlüsse in dem dafür vorgesehenen Verfahren (§ 76 VwVfG) den Maßgaben dieses Erlasses angepaßt werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

BAUSTOFF:		Verwertungsggebiete													
		Innerhalb													
		wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete													
		Außerhalb		Innerhalb											
		wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete (Spalten 2 - 7)		Grundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		Kartgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten und Randgebiete, die in den Karst entwässern		20 m breite Randstreifen ⁷⁾ an kleinen Gewässern oberirdischen Einzugsgebiet ($\geq 5 \text{ ha}$)		WSG III B WSG IV		Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht		WSG III A WSG III	
		1		2		3		4		5		6		7	
Lfd.		1)		1)		1)		1)		1)		1)		1)	
Nr.		GW < 1 GW > 0,1		GW < 1 GW > 0,1		GW < 1 GW > 0,1		GW < 1 GW > 0,1		GW < 1 GW > 0,1		GW < 1 GW > 0,1		GW < 1 GW > 0,1	
STRAßEN- ÜBERBAU,	1	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	3	+	+	+	+	B	B	-	-	-	-	-	-	-	-
	4	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	5	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	6	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
WEGEBAU	7	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	8	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	9	A	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	10	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	11	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	12	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

1) GW = Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Planum/Schüttkörperbasis in m
 2) WSG = Wasserschutzgebiet (festgesetzt und geplant)
 3) HSG = Schutzzone gegen qualitative Beeinträchtigungen von Heilquellen
 4) nicht ausreichend, wenn Deckschicht $\leq 1 \text{ m}$ und $k_f \geq 10^{-7} \text{ m/s}$ oder $\leq 0,5 \text{ m}$ und $k_f \geq 10^{-8} \text{ m/s}$
 5) $k_f \leq 10^{-8} \text{ m/s}$, Dichte der Abdeckung $\geq 0,5 \text{ m}$
 6) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes;
 7) ausgenommen sind Straßenseitengräben und Gewässerkreuzungen

BAUSTOFF: Hüttensand		Verwertungsgebiete									
		Innerhalb									
		wasservirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete									
		Außerhalb	Grundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten 4)		Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten und Karstgebiete, die in den Karst einfließen	20 m breite Pendelstraßen *) an kleinen Gewässern (oberirdisches Einzugsgebiet < 5 km²)	WSG III B WSG IV	2)	Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht	WSG III A WSG III C	2)
		(Spalten 2 - 7)		1	2	3	4	5	6	7	
Lfd.	E I N S A T Z	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1
STRASSEN- OBERBAU, WEGEBAU	1	Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt, Pflaster mit dichten Fugen)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	2	Tragschicht ohne Bindemittel unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten, Deckschicht ohne Bindemittel)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	3	Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Basenpulversteine, offenes Pflaster)	+	+	+	+	+	+	+	-	-
	4	Tragschicht bitumen- oder hydraulisch gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	5	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	6	Deckschicht ohne Bindemittel	+	+	+	+	+	+	+	-	-
ERDBAU	7	Einheits Lfd. Nr. 1, 4, 5 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	8	mit dichter Abdeckung Lärmschutzwand	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	9	ohne dichte Abdeckung	+	+	+	+	+	+	+	-	-
	10	mit dichter Abdeckung Unterbau, Verfüllungen, Dämme	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	11	ohne dichte Abdeckung	+	+	+	+	+	+	+	-	-

22) W S G = Wasserschutzgebiet (festgesetzt und geplant)
 W S G ≤ 1 m und $W F \geq 10^{-6}$ m/s
 W S G $\leq 0,5$ m und $W F \geq 10^{-7}$ m/s oder $W F \geq 10^{-6}$ m/s

1) G_W = Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Planum/Schüttkörperbasis in m

4) nicht ausreichend, wenn Durchschnitts I m und Kt ≥ 10 m/s sind

SSG = Schutzzone gegen qualitative Beeinträchtigungen von Hailquellen
(festgesetzt und geplant)

5) 2. B. Stadtstraßen

BAUSTOFF:		Verwertungsbereiche															
LD-Schlacke		Innerhalb															
Elektroofenschlacke		wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete															
		Innerhalb		Grundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten und Randgebiete, die in den Karst entwässern		20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern oberirdischen Einzugsgebiet 5 x 5 km ²		Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht		WSG III A WSG III					
		(Spalten 2 - 7)		1		2		3		4		5		6		7	
Lfd. Nr.		1)		1)		1)		1)		1)		1)		1)		1)	
		GW < 1 GW > 0,1		GW < 1 GW > 0,1		GW < 1 GW > 0,1		GW < 1 GW > 0,1		GW < 1 GW > 0,1		GW < 1 GW > 0,1		GW < 1 GW > 0,1		GW < 1 GW > 0,1	
STRAßEN - OBERBAU, WEGEBAU	1	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	3	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	4	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	5	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	6	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
ERDBAU	7	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	8	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	9	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	10	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	11	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

- 1) GW = Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Plinsum/Schüttkörperbasis in m
 2) WSG = Wasserzuchtgebiet (festgesetzt und geplant)
 3) HSG = Schutzzone gegen qualitative Beeinträchtigung von Quellen
 4) nicht ausreichend, wenn Deckschicht ≤ 1 m und $k_f \geq 10^{-7}$ m/s oder $\leq 0,5$ m und $k_f \geq 10^{-6}$ m/s
 5) z. B. Städtetrassen
 6) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes;
 ausgenommen sind Straßenseitengräben und Gewässerkreuzungen

BAUSTOFF:		Verwertungsggebiete													
		Innerhalb													
		wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete													
		Innerhalb		Grundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten 4)		Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten und Festgebiete, die in den Karst entwässern		20 m breite, an Randstrassen kleinen Gewässern überirdische Fließgewässer mit einem Querschnitt von 5 qm ²		Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landespflanzungsrecht		HSG III A HSG III B HSG III C HSG III D			
		(Spalten 2 - 7)													
		1		2		3		4		5		6		7	
		1) GW < 1 GW > 0,1		1) GW < 1 GW > 0,1		1) GW < 1 GW > 0,1		1) GW < 1 GW > 0,1		1) GW < 1 GW > 0,1		1) GW < 1 GW > 0,1		1) GW < 1 GW > 0,1	
STRASSEN - OBERBAU , WEGEBAU	1	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	2	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	3	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	4	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	5	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	6	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
ERDBAU	7	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	8	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	10	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	11	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

2) $u \leq g$ = Messerschutzgebiet (Festgemacht und geprüft.)
3) $u \leq g$ oder $u \leq 0,5$ m und $k_f \geq 10^{-6}$ m/s
4) $u \leq g$ oder $u \leq 0,5$ m und $k_f \geq 10^{-7}$ m/s und $k_f \geq 10^{-6}$ m/s

6) $W \leq 10^{-10}$ м/с, Дисто др Абдекуг $\geq 0,5$ м

7) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes; Straßenweitungsfäßen und Gewässerkreuzungen

—furnishware nite washoutbans

BAUSTOFF:		V e r v o r t u n g s g e b i e t e									
Recycling-Baustoff I		Innerhalb									
		wasservirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete									
		Außerhalb									
		wasservirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2 - 7)									
			1	2	3	4	5	6	7		
E I N S A T Z		Lfd. Nr.	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1
STRAßEN- OBERBAU,	Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt, Pflaster mit dichten Fugen)	1	+	+	-	+	-	-	+	-	-
	Tragschicht ohne Bindemittel unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten, Deckschicht ohne Bindemittel)	2	A	A	-	-	-	-	-	-	-
	Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, offenes Pflaster)	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Tragschicht bitumen- oder hydraulisch gebunden	4	+	+	D	+	-	-	+	-	D
	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden	5	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WEGEBAU	Deckschicht ohne Bindemittel	6	E	E	E	-	-	-	-	-	-
	Einsetz lfd. Nr. 1, 4, 5 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	7	+	+	F	+	-	-	F	-	F
	mit dichter Abdeckung	8	+	+	-	A	-	-	-	-	-
	Lärmschutzwall ohne dichte Abdeckung	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	mit dichter Abdeckung	10	+	+	-	A	-	-	-	-	-
ERDBAU	Unterbau, Verfestigungen, Dämme ohne dichte Abdeckung	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-

- 1) GW = Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Planum/Schüttkörperbasis in m
 2) HSG = Wasserschutzgebiet (festgesetzt und geplant)
 3) HSG = Schutzzone gegen qualitative Beeinträchtigungen von Heilquellen
 4) nicht ausreichend, wenn Deckdicke ≤ 1 m und $k_f \geq 10^{-7}$ m/s oder $\leq 0,5$ m und $k_f \geq 10^{-8}$ m/s
 5) $k_f \leq 10^{-8}$ m/s, Dicke der Abdeckung $\geq 0,5$ m
 6) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes; ausgenommen sind Straßenseitengräben und Gewässerkreuzungen
 7) z. B. Stadttriden

BAUSTOFF:		Verwertungsgebiete															
		Innerhalb															
		wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete															
		Aushalb		Grundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten 4)		Kartgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten und Handgebiete, die in den Karat entwässern		20 m breite Handstraßen 7) an kleinen Gewässern (oberirdisches Einzugsgebiet $\leq 5 \text{ km}^2$)		WSG III B WSG IV		Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsgesetz WSG III A WSG III					
		(Spalten 2 - 7)		1		2		3		4		5		6		7	
Lfd. Nr.		1) GW < 1 GW > 0,1		1) GW < 1 GW > 0,1		1) GW < 1 GW > 0,1		1) GW < 1 GW > 0,1		1) GW < 1 GW > 0,1		1) GW < 1 GW > 0,1		1) GW < 1 GW > 0,1		1) GW < 1 GW > 0,1	
STRASSEN- OBERBAU, WEGEBAU	1	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	2	+	+	+	+	B	B	B	-	-	A	A	-	-	-	-	-
	3	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	4	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	5	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	6	+	+	+	+	E	E	E	E	E	E	E	-	-	-	-	-
	7	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
ERDBAU	8	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	9	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	-	-	-	-	-	-
	10	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	11	+	+	+	+	A	A	B	B	B	B	-	-	-	-	-	-
	12	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

1) G H = Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Planum/Schnitthöhenbasis in m
2) H S G = Schutzzone gegen qualitative Beeinträchtigungen von Heilquellen (festgesetzt und geplant)
3) H S G = Schutzzone gegen quantitative Beeinträchtigungen von Heilquellen (festgesetzt und geplant)
4) nicht auszuwählen, wenn Deckenstärke ≤ 1 m und $k_f \geq 10^{-7}$ m/s oder $\leq 0,5$ m und $k_f \geq 10^{-6}$ m/s
5) z. B. Stadtstraßen
6) H S G = Wasserschutzgebiet (festgesetzt und geplant)
7) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes; ausgenommen sind Straßenseitengräben und Devisenkreuzungen

BAUSTOFF:		V e r v e r t u n g s g e b i e t e									
		Innerhalb									
Müllverbrennungsasche I (mind. 3 Monate gelagert)		wasservirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete									
	Ausmaß	wasservirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2 - 7)		Grundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten	Kartgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten und Randgebiete, die in den Kart enthalten sind	20 m breite, 7) an kleinen Gewässern Einzugsgebiet (5 km ²)	HSG III B HSG IV	2) Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht	HSG III A HSG III		
Lfd.	Nr.	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	
STRAßEN - OBERBAU, WEGEBAU	1	+	+	-	+	-	-	+	-	-	
	2	A	A	-	-	-	-	-	-	-	
	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	4	+	+	D	+	D	+	-	D	D	
	5	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	6	E	E	E	-	-	-	-	-	-	
ERDBAU	7	+	+	-	+	F	+	-	F	F	
	8	+	+	-	A	-	-	-	-	-	
	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	10	+	+	-	A	-	-	-	-	-	
	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

- 1) $\varnothing W$ = Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Platten/Schüttkörperbasis in m
- 2) HSG = Schutzzone gegen qualitative Beeinträchtigungen von Heilquellen (festgesetzt und geplant)
- 3) HSG = Messerschutzbereich (festgesetzt und geplant)
- 4) nicht ausreichend, wenn Dichtschicht ≤ 1 m und $k_f \geq 10^{-7}$ m/s oder $\leq 0,5$ m und $k_f \geq 10^{-8}$ m/s
- 5) z. B. Stadtraßen
- 6) $k_f \leq 10^{-8}$ m/s, Dicke der Abdichtung $\geq 0,5$ m
- 7) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes; ausgenommen sind Straßenseitengräben und Gewässerkreuzungen

BAUSTOFF:		Verwertungsgelände											
		Außerhalb		Innerhalb									
		wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrologisch sensitiver Gebiete		wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete									
		Grundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		Kartgrundwasser- leiter ohne aus- reichende Deck- schichten und Rand- gebiete, die in den Kart entwässern		20 m breite 2) an kleinen Gewässern (oberirdisches Einzugsgebiet ≤ 5 km²)		WSG III B WSG IV		Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landplanungs- recht		WSG III A WSG III	
		(Spalten 2 - 7)											
		1	2	3	4	5	6	7					
		1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1
E I N S A T Z		Lfd. Nr.											
STRAßEN- OBERBAU, WEGEBAU	Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt, Pflaster mit dichten Fugen)	1	+	+	B	+	+	+	+	-	-	-	C
		2	A	+	-	-	A	A	-	-	-	-	-
		3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		4	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
		5	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
		6	+	+	-	-	E	E	-	-	-	-	-
		7	+	+	+	+	+	+	+	-	F	-	F
		8	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
		9	A	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		10	+	+	+	B	+	+	+	+	+	+	+
		11	A	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ERDBAU	Tragschicht bitumen- oder hydraulisch gebunden Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden Deckschicht ohne Bindemittel Einheits Lfd. Nr. 1, 4, 5 in 5) Straßen mit Entwässerungsrinnen	1	+	+	B	+	+	+	+	-	-	-	-
		2	A	+	-	-	A	A	-	-	-	-	-
		3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		4	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
		5	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
		6	+	+	-	-	E	E	-	-	-	-	-
		7	+	+	+	+	+	+	+	-	F	-	F
		8	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
		9	A	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		10	+	+	+	B	+	+	+	+	+	+	+
		11	A	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ERDBAU	Tragschicht bitumen- oder hydraulisch gebunden Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden Deckschicht ohne Bindemittel Einheits Lfd. Nr. 1, 4, 5 in 5) Straßen mit Entwässerungsrinnen	1	+	+	B	+	+	+	+	-	-	-	-
		2	A	+	-	-	A	A	-	-	-	-	-
		3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		4	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
		5	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
		6	+	+	-	-	E	E	-	-	-	-	-
		7	+	+	+	+	+	+	+	-	F	-	F
		8	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
		9	A	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		10	+	+	+	B	+	+	+	+	+	+	+
		11	A	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-

2) WSG = Wasserschutzgebiet (festgesetzt und geplant)

1) GW = Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Planum/Schichtübergang in m

3) HSG = Schutzzone gegen qualitative Beeinträchtigungen von Heilquellen

5) z. B. Stadtstraßen

4) nicht ausweichend, wenn Deckschicht ≤ 1 m und kf ≥ 10⁻⁷ m/s oder ≤ 0,5 m und kf ≥ 10⁻⁶ m/s6) kf ≤ 10⁻⁶ m/s, Dicke der Abdeckung ≥ 0,5 m

7) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes; ausgenommen sind Straßenseitengräben und Gewässerkräuzungen

BAUSTOFF:		Verwertungsgebiete									
Waschberge I (mit max. 10 Gew.-% Zusatz an Flotationsbergen)		Innerhalb									
		wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrologisch sensitiver Gebiete (Spalten 2 - 7)									
Lfd. Nr.		1	2	3	4	5	6	7			
		1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	2) WSG III A WSG III B WSG III C WSG IV	3) Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanung recht	4) Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanung recht
STRASSEN- OBERBAU	1	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	2	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	3	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	4	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	5	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	6	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	7	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WEGEBAU	8	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	10	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ERDBAU	13	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) GW = Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Planum/Schichtübergang in m
 2) WSG = Wasserschutzgebiet (festgesetzt und geplant)
 3) HSG = Schutzzone gegen qualitative Beeinträchtigungen von Heilquellen
 4) nicht ausreichend, wenn Deckschicht ≤ 1 m und $k_f \geq 10^{-7}$ m/s oder $\leq 0,5$ m und $k_f \geq 10^{-6}$ m/s
 5) $k_f \leq 10^{-6}$ m/s, Dicke der Abdeckung $\geq 0,5$ m
 6) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes;
 7) ausgenommen sind Straßenseitengräben und Gewässerzweigungen

BAUSTOFF:		Verwertungsggebiete						
		Innerhalb						
Waschberge II (ohne Flotationsberge)		wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete						
	Ausbeutbar	Grundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten 4)	Kartgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten 4)	20 m breite 7) am Randstreifen 4) oberirdisches Einzugsgebiet z.B. Mf.	WSG III B HSG IV	Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht	WSG III A HSG III	
	(Spalten 2 - 7)							
Lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7	
E I N S A T Z	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	
STRAGEN - OBERBAU,	1	/	/	/	/	/	/	
	2	/	/	/	/	/	/	
	3	/	/	/	/	/	/	
	4	+	+	+	+	+	+	
	5	/	/	/	/	/	/	
WEGEBAU,	6	/	/	/	/	/	/	
	7	+	+	+	+	+	+	
	8	+	+	B	B	+	-	
	9	H	H	H	-	-	-	
	10	+	+	B	B	+	-	
ERDBAU	11	H	H	H	-	-	-	

1) GW = Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Planum/Schüttkörperbasis in m

2) WSG = Wasserschutzgebiet (festgesetzt und geplant)

3) HSG = Schutzzone gegen qualitative Beeinträchtigungen von Heilquellen

4) nicht ausreichend, wenn Deckschicht ≤ 1 m und kf ≥ 10⁻⁷ m/s oder ≤ 0,5 m und kf ≥ 10⁻⁸ m/s

5) z. B. Stadtstraßen

6) kf ≤ 10⁻⁸ m/s, Dichte der Abdeckung ≥ 0,5 m

7) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes; ausgenommen sind Straßenseitengräben und Gefälleströmungen

Erläuterung der Eintragungen

- + zugelassen
- nicht zugelassen
- / bautechnisch nicht relevant

A (betr. Spalten 1, 2, 5 und 6):

zugelassen auf Porengrundwasserleiter; nicht zugelassen auf Kluftgrundwasserleiter.

B (betr. Spalte 3):

zugelassen auf folgenden paläozoischen Karstgrundwasserleitern:

Devonische Massenkalk

Wülfrather Massenkalk	von Velbert bis Wülfrath
Massenkalkzug Heiligenhaus	Heiligenhaus
Wuppertaler Massenkalk	von Mettmann über Wuppertal bis Schwelm
Attendorn-Elsper Doppelmulde (Massenkalk)	(Attendorn, Finnentrop, Lennestadt)
Warsteiner Massenkalk	Warstein, Suttrop, Kallenhardt
Briloner Massenkalk	zwischen Altenbüren, Brilon, Alme, Bleiwäsche und Madfeld
Remscheid-Altenaer Sattel (Massenkalk)	zwischen Hagen und Hönnetal (Hagen, Hohen-Limburg, Letmathe, Iserlohn, Hemer, Volkring- hausen, Balve, Garbeck, Höveringhausen)
Eifeler Kalkmulden	
Sötenicher Mulde (Dolomit)	Sötenich, Marmagen, Urft, Nöthen, Arloff
Blankenheimer Mulde (Massenkalk und Dolomit)	Kronenburg, Dahlem, Schmidtheim, Blankenheim, Tondorf, Buir
Dollendorfer Mulde (Massenkalk)	von Landesgrenze über Ripsdorf, Lommersdorf bis Landesgrenze
Kalkzüge Aachen-Stolberg (Kohlenkalk)	Aachen bis Haaren Landesgrenze, Kornelimünster, Stolberg, Hastenrath

C (betr. Spalte 7):

zugelassen auf Porengrundwasserleitern im Abstand von mindestens 1 km zur Fassungsanlage;
nicht zugelassen auf Kluftgrundwasserleitern

D (betr. Zeile 4):

zugelassen als bitumengebundene Tragschicht

E (betr. Zeile 6):

zugelassen auf Parkflächen < 200 m²

F (betr. Zeile 7):

zugelassen entsprechend der Zulassung der Zeilen 1, 4 und 5

G (betr. SKF in Spalte 4 und Zeile 11):

zugelassen nach Zugabe von hydraulischem Bindemittel

H (betr. WB II in Spalten 1 und 2 und Zeilen 9 und 11):

zugelassen unter 80 cm dicker Abdeckung aus feinkörnigem Boden (Mindestgehalt an Partikeln < 63 µm 15 Gew.-%;
Einbauwassergehalt > Proctorwassergehalt)

O (= Kreis; betr. Spalten 5, 8, 7 und Zeilen 1, 8, 10):

während der Bauphase darf die offene Fläche folgende Werte nicht überschreiten:

WSG III B/HSG IV:	5000 m ²
WSG III A/HSG III:	2000 m ²
Bereiche zum Schutz der Gewässer:	2000 m ²

Erläuterungen der Tabellen

Verwertungsgebiete (Spalten 1 bis 7)

Allgemein

Bei allen Baumaßnahmen muß bereits im Stadium der Planung festgelegt werden, welches der in den Spalten 1 bis 7 genannten Verwertungsgebiete betroffen ist. Ein entsprechender Hinweis muß in den Ausschreibungsunterlagen gegeben werden.

Zu Spalte 2

Unter den in Spalte 2 aufgeführten Deckschichten werden ausschließlich natürliche Deckschichten verstanden. Diese müssen eine Mächtigkeit von 1 m und einen k_f -Wert von 10^{-7} m/s aufweisen, um mögliche Schadstoffeinträge zeitlich zu verzögern und abzuschwächen. Bei k_f -Werten von 10^{-8} m/s genügt eine Mächtigkeit der Deckschichten von 0,5 m. Anhaltspunkte über die k_f -Werte in den oberen zwei Metern der Böden liefern die Bodenkarten des Geologischen Landesamtes NRW, Krefeld (Maßstab 1:50 000). Wenn die Bodenverhältnisse nicht hinreichend bekannt sind, ist der Nachweis durch Gutachten zu führen.

Zu Spalte 3

Karstgrundwasserleiter bestehen überwiegend aus Kalkgestein mit zum Teil großen, untereinander verbundenen Hohlräumen, in denen das Grundwasser schnell und über große Entfernungen fließt. Durch die hohe Fließgeschwindigkeit und die geringe Kontaktfläche zwischen Grundwasser und Gestein ist die Möglichkeit der Schadstoffrückhaltung sehr gering. Anhaltspunkte über die Verbreitung von Karstgrundwasserleitern liefert die Karte der Grundwasserlandschaften des Geologischen Landesamtes (Maßstab 1:500 000). Detailinformationen sind den geologischen Meßtischblättern zu entnehmen. Das Vorhandensein von Karstgrundwasserleitern kann in Zweifelsfällen nur durch örtliche Untersuchungen festgestellt werden.

Hinsichtlich der Deckschichten gelten die zu Spalte 2 gegebenen Ausführungen.

Zu Spalte 4

Biotope in kleinen Gewässern sind aufgrund der geringen Verdünnung besonders stark durch Schadstoffeinträge gefährdet. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, daß innerhalb eines 20 m breiten Randstreifens an diesen Gewässern keine gewässerparallelen Straßen errichtet werden dürfen, aus denen Schadstoffe in relevanten Konzentrationen ausgelaugt werden können. Kreuzungen zwischen Straßen und Gewässern sind ausgenommen. Die Größe des Gewässers ist den Gewässerstationierungskarten des Landesamtes für Wasser und Abfall NRW (1:25 000) sowie dem zugehörigen Tabellenwerk „Gebietsbezeichnung und Verzeichnis der Gewässer in NRW“ zu entnehmen. Als kleines Gewässer wird hier ein Gewässer mit einem oberirdischen Einzugsgebiet von ≤ 5 km² verstanden.

Das oberirdische Einzugsgebiet stehender Gewässer umfaßt in der Regel nur einen sehr schmalen Böschungsbereich (wenige Meter).

Soweit die Straße außerhalb des zugehörigen oberirdischen Einzugsgebiets liegt, bestehen keine besonderen Anforderungen an das Baumaterial bzw. die Bauweise.

Straßenseitengräben zählen hier nicht zu den Gewässern, da sie nur zeitweilig Wasser führen und nicht nur die Straße selbst, sondern auch angrenzende Flächen entwässern und dadurch ein gewisses Verdünnungspotential geben ist.

Zu Spalte 6

Nach Landesplanungsrecht werden unter Bereichen zum Schutz der Gewässer solche Gebiete verstanden, die noch zu Wasserschutzgebieten (WSG) erklärt werden können. Diese Gebiete werden oft auch als Reserve- und Vorranggebiete der Wasserwirtschaft bezeichnet. Hinsichtlich der Flächengröße und der Schutzbedürftigkeit entsprechen sie Wasserschutzgebieten III A. Die Lage einer künftigen Fassungsanlage ist noch frei wählbar. Bereiche zum Schutz der Gewässer werden in den Gebietsentwicklungsplänen der Regierungspräsidenten ausgewiesen.

Zu Spalte 5 und 7

Festgesetzte WSG und HSG werden in den Amtsblättern der Regierungspräsidenten veröffentlicht. Unter geplanten WSG bzw. HSG werden solche Gebiete verstanden, bei denen die fachtechnische Abgrenzung der Schutz-zonen bereits erfolgt ist, häufig wird dort schon Trinkwasser gefördert.

Geplante WSG und HSG sind bei den unteren Wasserbehörden (Kreise, Kreisfreie Städte) und den zuständigen Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) zu erfragen. Staatliche Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft befinden sich in Nordrhein-Westfalen in den Städten Aachen, Bonn, Düsseldorf, Hagen, Herten, Lippstadt, Minden und Münster.

Einsatz (Lfd. Nr. 1 bis 11)

Bei den unter den laufenden Nummern 1 bis 7 aufgeführten Einsatzgebieten bedürfen unbefestigte Bankette in Regelquerschnitten keiner gesonderten Bewertung.

Bei den unter den laufenden Nummern 8 und 10 aufgeführten Bauweisen können zur Sicherung des Oberbodens gegen Abrutschen auf der Abdeckung Sicherungszäune (Faschinen) erforderlich sein, die mit Holzpfählen auf der Abdeckung befestigt werden.

Gegen das Einschlagen der Holzpfähle bestehen hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Abdeckung als Dekkungsschicht keine Bedenken. Das gilt gleichermaßen auch für das Bepflanzen der Böschungen.

Für die dichte Abdeckung können auch kulturfähige Böden verwendet werden, sofern der k_f -Wert von $\leq 10^{-8}$ m/s erreicht wird.

Innerhalb der wasserwirtschaftlich bedeutenden und empfindlichen sowie hydrogeologisch sensitiven Gebieten (Spalten 2 bis 7) ist arbeitstäglich immer ein ausreichendes Gefälle (2,5% bei Tragschichten und 4% bei Erdbauten) herzustellen.

7843

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 5. 1991 - II B 6 - 01.05

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (Landesamt) ist auf Grund des § 5 Nr. 5 der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 26. Januar 1988 (GV. NW. S. 60/SGV. NW. 7843) die zuständige Behörde für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung gemäß § 14c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134). Zur Durchführung dieser Aufgaben wird bestimmt:

1 Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

1.1 Antrag

1.11 Das Landesamt bestellt und vereidigt auf Antrag Sachverständige, die in meldepflichtigen Betrieben gemäß § 14c des Vieh- und Fleischgesetzes die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung vorzunehmen haben.

Anlage 1

1.12 Der Antrag ist unter Verwendung eines vollständig ausgefüllten Formblattes nach dem Muster der Anlage 1 beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 30, Tannenstraße 24b, einzureichen.

1.13 Dem Antrag sind ein Führungszeugnis, ein Paßbild und ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang (Nummer 1.22) beizufügen, soweit der Lehrgang nicht vom Landesamt selbst durchgeführt wurde. Wenn der Antragsteller in einem meldepflichtigen Betrieb (§ 14c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes) tätig sein will, hat er eine Bescheinigung seines Arbeitgebers (Anlage 2) beizufügen, aus der hervorgeht, daß es sich dabei um ein unabhängiges Klassifizierungsunternehmen (Nummer 3.2) handelt.

Anlage 2

1.14 Antragsberechtigt sind auch die Inhaber von Klassifizierungsunternehmen für die bei ihnen beschäftigten Personen.

1.2 Persönliche und fachliche Voraussetzungen

1.21 Als Sachverständiger im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift kann anerkannt werden, wer die persönliche Eignung und die erforderliche Sachkunde besitzt und die Gewähr für Neutralität und Unabhängigkeit bei seiner Tätigkeit bietet.

1.22 Die erforderliche Sachkunde kann durch erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang des Landesamtes oder der Bundesanstalt für Fleischforschung in Kulmbach nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen reicht zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde auch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang eines anderen Bundeslandes aus.

1.3 Bedürfnisprüfung

1.31 Für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger muß ein Bedürfnis bestehen. Ein Bedürfnis besteht in der Regel nur bei einem Antragsteller, der in einem meldepflichtigen Betrieb tätig werden soll.

1.32 Bei sonstigen Antragstellern kann ein Bedürfnis für die Bestellung und Vereidigung nur anerkannt werden, wenn erhebliche wirtschaftliche Nachteile drohen.

2 Öffentliche Bestellung und Vereidigung

2.1 Auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2 Die Bestellung kann auf die Einreihung von Rindfleisch, Schweinehälften oder Schafffleisch und auch auf besondere Einstufungsverfahren beschränkt werden.

2.3 Die öffentliche Bestellung des Sachverständigen wird durch seine Vereidigung und die Aushändigung des Sachverständigenausweises vollzogen.

2.4 Die Vereidigung nimmt der Leiter des Landesamtes oder ein durch ihn Beauftragter vor.

2.5 Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen, die von dem Sachverständigen mit zu unterschreiben ist.

Anlage 3

2.6 Der Sachverständige ist außerdem nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten. Die Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 4 hat der Sachverständige zu unterzeichnen.

Anlage 4

2.7 Der bei der Bestellung ausgehändigte Sachverständigenausweis bleibt Eigentum des Landesamtes und ist nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung unverzüglich dem Landesamt zurückzugeben.

2.8 Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Sie kann jeweils für weitere 3 Jahre verlängert werden, sofern der Sachverständige dies 3 Monate vor Ablauf der Bestellung beim Landesamt schriftlich beantragt.

2.81 Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Bestellung besteht nicht.

2.82 Beabsichtigt das Landesamt, die Bestellung nicht zu verlängern, so hat es dem Antragsteller dies unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ihm vor seiner abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.83 Das Landesamt kann die Verlängerung ablehnen, wenn eine der Voraussetzungen nach den Nummern 1.2 bis 1.32 nicht mehr vorliegt oder der Sachverständige seine Pflichten erheblich verletzt hat.

3 Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

3.1 Der Sachverständige hat seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen. Er unterliegt insoweit keinen Weisungen des Betriebsinhabers, dessen Beauftragten oder sonstiger Dritter. Er hat seine Tätigkeit einzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht mehr gewährleistet ist.

3.2 Der Sachverständige hat seine Tätigkeit abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Neutralität zu rechtfertigen. Die Sachverständigentätigkeit darf daher insbesondere nicht im eigenen Schlachtunternehmen oder in dem Schlachtunternehmen ausgeübt werden, bei dem der Sachverständige als Mitarbeiter beschäftigt ist. Sachverständige, die in einem meldepflichtigen Betrieb tätig sind, müssen einem unabhängigen Klassifizierungsunternehmen angehören, welches die Rotation seiner Mitarbeiter zwischen verschiedenen Schlachtstätten gewährleistet.

3.3 Der Sachverständige darf nur die in Bauart und Funktion den Vorschriften entsprechenden Klassifizierungsgeräte, Waagen und sonstigen technischen Hilfsmittel verwenden und hat sich vor jedem Einsatz von deren einwandfreier Funktion zu überzeugen. Er hat sich an die für das Einstufungsverfahren jeweils geltenden Zulassungs- und Anwendungsbedingungen zu halten und im übrigen die Bedienungs-, Wartungs- und Kontrollanleitungen der Hersteller zu beachten.

3.4 Der Sachverständige hat jede Überprüfung durch das Landesamt zu dulden und dessen Weisungen zu befolgen, soweit sie der Einhaltung und Durchsetzung

der gesetzlichen Vorschriften dienen. Er hat auf Verlangen des Landesamtes die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

- 3.5 Wird die Tätigkeit des Sachverständigen durch das Landesamt beanstandet, kann dem Sachverständigen unter Angabe der Gründe eine schriftliche Ermahnung erteilt werden, soweit es sich nicht um eine Pflichtverletzung handelt, die den Widerruf der Bestellung (Nummer 4.2) rechtfertigt.
- 3.6 Wird die Tätigkeit des Sachverständigen durch das Landesamt nach einer Ermahnung erneut beanstandet, kann dem Sachverständigen eine schriftliche Verwarnung mit dem Hinweis erteilt werden, daß bei einem weiteren schuldhaften Verstoß die öffentliche Bestellung widerrufen wird, soweit es sich nicht um eine Pflichtverletzung handelt, die den Widerruf der Bestellung (Nummer 4.2) rechtfertigt.
- 3.7 Der Sachverständige ist verpflichtet, sich weiterzubilden. Zu diesem Zweck führt das Landesamt Fortbildungslehrgänge durch, an denen der Sachverständige einmal jährlich teilzunehmen hat.
- 3.8 Dem Sachverständigen ist es unbeschadet der Nummer 3.4 untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen.
- 3.9 Der Sachverständige hat dem Landesamt unverzüglich anzuzeigen:
 - 3.91 die Änderung seines Wohnsitzes,
 - 3.92 die Änderung seines Berufes bzw. seines Dienstverhältnisses,
 - 3.93 den Verlust des Sachverständigenausweises.
- 4 Erlöschen der öffentlichen Bestellung
 - 4.1 Die öffentliche Bestellung erlischt:
 - 4.11 im Falle des Todes des Sachverständigen,
 - 4.12 wenn der Sachverständige gegenüber dem Landesamt schriftlich erklärt, daß er nicht mehr als öffent-

lich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,

- 4.13 mit Ablauf der Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, sofern er nicht rechtzeitig (Nummer 2.8) einen Antrag auf Verlängerung gestellt hat,
- 4.14 wenn das Landesamt gemäß Nummer 2.83 die öffentliche Bestellung nicht verlängert oder
- 4.15 wenn das Landesamt gemäß Nummer 4.2 die öffentliche Bestellung widerruft.
- 4.2 Das Landesamt kann vor Ablauf der Beststellungszeit die Bestellung widerrufen, wenn insbesondere
 - 4.21 die Bestellung erschlichen worden ist,
 - 4.22 eine der Voraussetzungen nach den Nummern 1.2 bis 1.32 nicht mehr vorliegt,
 - 4.23 der Sachverständige seine Pflichten erheblich verletzt hat.
- 4.3 Dem Sachverständigen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Widerruf ist in schriftlicher Form auszusprechen und zu begründen.
- 5 Übergangsregelung

Sachverständige, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift öffentlich bestellt worden sind, dürfen abweichend von Nummer 3.2 ihre Sachverständigentätigkeit für den Zeitraum einer bestehenden Bestellung im bisherigen Umfang ausüben.
- 6 Aufhebung

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 10. 1970 (SMBL. NW. 7843) wird aufgehoben.
- 7 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt vom 1. Juli 1991 an in Kraft; soweit er die Bestellung für die Einreihung von Rind- und Schafffleisch (Nummer 2.2) regelt, tritt er am 1. Juli 1992 in Kraft.

Anlage 1
zur Verwaltungsvorschrift Sachverständige

An das
Landesamt für Ernährungswirtschaft
und Jagd Nordrhein-Westfalen
Tannenstr. 24b
4000 Düsseldorf 30

Antrag
auf öffentliche Bestellung als Sachverständige(r) für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen
und die Gewichtsfeststellung

- A. 1. Vor- und Zuname: _____
 2. Beruf: _____
 3. Wohnort/Straße/Telefon: _____

 4. Geburtsort/-tag: _____
 5. Staatsangehörigkeit: _____

(Bitte Art und Zeitangaben)

- B. 1. Schulbildung: _____
 2. Fachschulbildung: _____
 3. Abgelegte Prüfungen: _____
 4. Berufsausbildung: _____
 5. Abgelegte Prüfung: _____

- C. Tätigkeit im Fachgebiet
 1. seit wann: _____
 2. wie lange: _____
 3. bei wem*): _____

- D. Sachkundenachweis, sofern nicht durch Lehrgang des LEJ erworben, durch**)
 1. Lehrgang der Bundesanstalt für Fleischforschung, Kulmbach,
 vom _____ bis _____
 Art des Lehrgangs: _____
 oder:
 2. Lehrgang eines anderen Bundeslandes
 vom _____ bis _____
 Art des Lehrgangs: _____

- E. Die Sachverständigentätigkeit soll für das Klassifizierungsunternehmen _____ /
 selbständig**) ausgeübt werden.

Ich beantrage hiermit die Bestellung als Sachverständige(r) für die Einreihung von Rindfleisch, Schweinehälften mit
 ***) Schafffleisch**) in Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung.

Durch meine nachstehende Unterschrift erkenne ich die Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Bestellung und
 Vereidigung von Sachverständigen an und verpflichte mich, meine Aufgaben gewissenhaft nach bestem Wissen und
 Gewissen zu erfüllen.

Ich bin damit einverstanden, daß die mich betreffenden personenbezogenen Daten von der zuständigen Stelle im Rahmen
 der Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet werden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

- Anlagen: 1. Führungszeugnis
 2. Paßbild
 3. Nachweise über Lehrgänge und Prüfungen

*) Hier sind sämtliche einschlägigen Beschäftigungsverhältnisse anzugeben, etwaige noch bestehende Beschäftigungsverhältnisse bei Schlachtunternehmen
 sind gesondert anzugeben, u.U. auf zusätzlichem Blatt.

**) Nichtzutreffendes bitte streichen!

*** Gewählte Klassifizierungsmethode(n) angeben!

Anlage 2
zur Verwaltungsvorschrift Sachverständige

(Unternehmen)

An das
Landesamt für Ernährungswirtschaft
und Jagd Nordrhein-Westfalen
Tannenstr. 24b
4000 Düsseldorf 30

Betr.: Antrag von Herrn/Frau _____
auf öffentliche Bestellung als Sachverständige(r) für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen
und die Gewichtsfeststellung

Erklärung

Herr/Frau _____
ist in meinem Klassifizierungsunternehmen beschäftigt. Ihm/Ihr soll als öffentlich bestelltem(r) Sachverständigem(r) die
Einreihung von Rindfleisch/Schweinehälften mit _____ *)/Schafffleisch**) in Handelsklassen und die
Gewichtsfeststellung übertragen werden.

Ich verpflichte mich:

jegliche Einflußnahme, die eine ordnungsgemäße Ausübung der Sachverständigentätigkeit behindert oder unmöglich macht, zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß auch von anderen Angehörigen meines Unternehmens keine derartige Einflußnahme erfolgt;

dafür zu sorgen, daß die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, und die Einrichtungen und Geräte zur Verfügung stehen;

den/die Sachverständige(n) regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen freizustellen.

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift des Betriebsinhabers)

*) Gewählte Klassifizierungsmethode(n) angeben.
**) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 3
zur Verwaltungsvorschrift Sachverständige

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den

Niederschrift

über die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger
für die Einreihung von Rindfleisch/Schweinehälften/Schafffleisch in Handelsklassen
und für die Gewichtsfeststellung gemäß § 14 c des Vieh- und Fleischgesetzes

Herr/Frau:

geboren am:

wurde heute auf die Aufgaben und Pflichten eines Sachverständigen sowie auf die Bedeutung des Eides hingewiesen.

Ihm/Ihr wurde die folgende Eidesformel vorgesprochen:

„Sie schwören, daß Sie die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen gewissenhaft erfüllen und Ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werden.“

Der/Die Sachverständige antwortete hierauf:

„Ich schwöre es.“

Ihm/Ihr wird der Sachverständigenausweis übersandt.

Gelesen und unterschrieben

(Vor- und Zuname)

(Der Beauftragte des Landesamtes)

Anlage 4
zur Verwaltungsvorschrift Sachverständige

**Landesamt für Ernährungswirtschaft
und Jagd Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den

Verpflichtungserklärung

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547)

Herr/Frau:

Der/Die Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Ihm/Ihr wurde der Inhalt des § 203 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 4 und 5 des Strafgesetzbuches (StGB) bekanntgegeben.

§ 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB:

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder ein Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

§ 203 Abs. 4 StGB:

Die Absätze 1–3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

§ 203 Abs. 5 StGB:

Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Der/Die Erschienene wurde darauf hingewiesen, daß die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung auf ihn/sie anzuwenden sind. Er/Sie erklärt, nunmehr von dem Inhalt der Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er/Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

(Der Verpflichtende)

(Der Verpflichtete)

8054

Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes – Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde –

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 4. 6. 1991 –
III A 3 – 8040 (III Nr. 3/91)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes – ASiG – vom 12. Dezember 1973 (BGBl. II S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 886), darf der Arbeitgeber als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen:

1. Der Sicherheitsingenieur muß berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.
2. Der Sicherheitstechniker oder -meister muß über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

In § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122) bzw. § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV 0.5) wird konkretisiert, wie der Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde erbracht werden kann. Danach haben Sicherheitsfachkräfte, die nicht bereits vor dem 1. 12. 1974 mindestens 1 Jahr lang überwiegend auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit tätig waren, die theoretische Ausbildung im Regelfall durch Abschluß eines staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrganges oder eines staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrganges eines anderen Veranstaltungsträgers nachzuweisen. Als Anlage ist ein Verzeichnis der Träger von Ausbildungslehrgängen beigelegt.

Nach erfolgreichem Abschluß der Grundlehrgänge A und B sowie des Aufbauseminars ist gemäß derzeitiger Regelung die theoretische Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte abgeschlossen. Alle weiteren sicherheitstechnischen Bildungsmaßnahmen sind der Fortbildung zuzuordnen.

Da es z. Z. noch keine einheitliche Regelungen für die Fortbildung gibt, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die laufende fachliche Fortbildung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ausreichend ist.

Mein RdErl. v. 18. 5. 1977 (MBI. NW. S. 863) – Arbeitssicherheitsgesetz; Sicherheitsingenieure durch Hochschul-Regelstudium – bleibt unberührt.

Mein RdErl. v. 29. 10. 1979 (SMBI. NW. 8054) wird aufgehoben.

**Verzeichnis der Lehrgangsträger, die Bescheinigungen
ausgestellt haben, die gemäß Unfallverhütungsvorschrift
VBG 122 bzw. GUV 0.5 verbindlich sind**

(Stand Mai 1991)

I.

Staatliche Stellen, die keiner Anerkennung bedürfen

Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Dortmund
Bayerisches Landesinstitut für Arbeitsschutz, München
Technische Fachhochschule Berlin
Fachhochschule Coburg
Fachhochschule Frankfurt am Main
Fachhochschule Landshut
Staatliche Technikerschule Münchenberg
Fachhochschule Regensburg
Fachhochschule Rosenheim

II.

Berufsgenossenschaftliche Stellen, die keiner Anerkennung bedürfen

Gewerbliche Berufsgenossenschaften

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

III.

Staatlich anerkannte Stellen

Fachschule des Heeres für Technik, Aachen
Verein Deutscher Ingenieure Aachener Bezirksverein, Aachen
Agraringenienschule Bad Liebenstein-Altenstein
DSW Schule für Wirtschafts- und Betriebssicherheit GmbH & Co. KG (früher: Teco-Werkschutz-Schule Tiedemann & Co., Institut für Wirtschaftsschutz GmbH, Bad Oldesloe bzw. Teco-Werkschutz, Oldenburg) Bad Oldesloe und Bad Mergentheim
Ingenieurschule für Bauwesen Berlin
Staatliche Technikerschule Berlin
Berufsförderungswerk, Bezirksgeschäftsstelle Berlin
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Technische Universität Braunschweig, Abteilung Arbeitswissenschaft, Institut für Wirtschaftswissenschaften, Braunschweig
Teutloff-Schule Staatlich anerkannte Fachschule Technik, Braunschweig
Hochschule Bremen, Koordinierungsstelle für wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung, Bremen
REFA Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e. V., Darmstadt
Technische Hochschule Dresden, Sektion Arbeitswissenschaft (zukünftig Institut für Arbeitsingenieurwesen)
Berufsförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH, Düsseldorf
Industrie- und Handelskammer Düsseldorf
VDI-Bildungswerk GmbH, Düsseldorf
Haus der Technik e. V., Essen
Medizinisch Technische Akademie Esslingen
Verein der Techniker e. V., Gütersloh
Lehr- und Forschungsstelle für industrielle Koordinierung der Kurt A. Körber-Stiftung, Hamburg
Protektor GmbH & Co. KG, Abt. Fachschule, Hamburg
Fachhochschule Hamburg, Institut für Kontaktstudien
Institut für Arbeitswissenschaft und Didaktik des Maschinenbaus der Universität Hannover
Städtische Technikerschule, Hof-Saale
Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik e. V., Kaarst, zusammen mit der Technischen Akademie e. V., Wuppertal
Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik (früher: Arbeitsgemeinschaften für Wirtschaftliche Fertigung) e. V., Kaarst, zusammen mit dem Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V., Landesgruppe Niedersachsen, Hannover
Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik (früher: Arbeitsgemeinschaft Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik) e. V., Kaarst, zusammen mit der Privaten Technischen Lehranstalt Nürnberg bzw. Rudolf-Diesel-Fachschule, Nürnberg
Techniker Fachschule Kiel e. V. – Staatlich anerkannte private Fachschule für Technik –, Kiel
Institut für betriebliche Sicherheitstechnik, Koblenz
Rheinische Akademie e. V., Köln
Rheinische Fachhochschule e. V., Köln
Technische Hochschule Köthen
Ingenieurschule für Maschinenbau, Abteilung Weiterbildung, Leipzig
Institut für Aus- und Weiterbildung im Bauwesen, Leipzig
Fachhochschule Lübeck – Ausbildungsgemeinschaft für Sicherheitsfachkräfte Lübeck –
Ingenieurschule für Elektrotechnik und Maschinenbau, Fachbereich Sicherheitstechnik, Lutherstadt Eisleben
Technische Universität Magdeburg, Sektion Apparate- und Anlagenbau

Technische Hochschule „Carl Schorlemmer“, Sektion Verfahrenstechnik, Merseburg
 Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V., München
 Gemeinnützige Gesellschaft mbH für berufsbildende Schulen, Fachschule für Techniker, München
 Grundig-Akademie für Wirtschaft und Technik gemeinnützige Stiftung Nürnberg
 Fachschule für Metallgestaltung und Metalltechnik Solingen
 Technikerschule Stadthagen
 Technische Fachschule Tochtermann, Stuttgart
 Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e. V. (DEKRA), Stuttgart
 Württembergischer Ingenieurverein, Stuttgart
 Verein der Techniker e. V. Wilhelmshaven-Friesland/Ostfriesland
 Fachhochschule Wilhelmshaven
 Technische Akademie Wuppertal
 Technische Hochschule Zwickau, Sektion Technologie

IV.

Berufsgenossenschaftlich anerkannte Stellen
 Arbeitgeberverband der Metallindustrie Regierungsbezirk Köln e. V., Köln
 Lehr- und Versuchsanstalt für Brauer in München, Gemeinnütziges Institut des Vereins der Doemenschule

- MBL NW. 1991 S. 926.

II.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 17. 6. 1991 -
I B 5 - 1237

Der Dienstausweis Nr. 307 des Regierungsangestellten Horst Krüger, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

- MBL NW. 1991 S. 927.

Justizministerium

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten des Finanzgerichts in Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 40, einzureichen.

- MBL NW. 1991 S. 927.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 25 v. 21. 6. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	21. 5. 1991	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (AVO-EG)	248
2251	18. 6. 1991	Gesetz zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten und zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (3. Rundfunkänderungsgesetz)	254
33	31. 5. 1991	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung	252
94	24. 5. 1991	Verordnung über die Schiffbarkeit des Flürener Altrheins	252

- MBl. NW. 1991 S. 928.

Nr. 26 v. 24. 6. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	23. 5. 1991	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	280
	28. 5. 1991	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1991/92	261
	6. 8. 1991	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1991/92	274

- MBl. NW. 1991 S. 928.

Nr. 27 v. 26. 6. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
101	4. 6. 1991	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze	276
101		Berichtigung der Bekanntmachung des Staatsvertrages vom 12./13. März 1991 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen vom 18. Mai 1991 (GV. NW. S. 237)	276
20320 20061	7. 6. 1991	Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen an die Regierungspräsidenten zum Zwecke der Beihilfenbearbeitung	276

- MBl. NW. 1991 S. 928.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569